

**Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über den Geschenkpaket- und
-päckchenverkehr auf dem Postwege mit West-
deutschland, Westberlin und dem Ausland.**

Vom 30. November 1961

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 5. August 1954 über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland (GBl. S. 727) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Einfuhr von Literatur und sonstigen Druckerzeugnissen, soweit diese nicht bereits auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen als Hetz-, Schund- und Schmutzliteratur, Literatur antidemokratischen Charakters oder gegen die Erhaltung des Friedens gerichtete Literatur einführungsverboten sind oder als nicht in der Postzeitungsliste enthaltene Presseerzeugnisse von der Beförderung und vom Vertrieb durch die Deutsche Post ausgeschlossen sind, ist nur zugelassen, wenn ihr Inhalt nicht im Gegensatz zu den Interessen unseres sozialistischen Staates und seiner Bürger steht.

(2) Die eingeführte Literatur und die sonstigen eingeführten Druckerzeugnisse unterliegen der Prüfung durch die Organe des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs, die entsprechend dem im Abs. 1 genannten Grundsatz über die Zulassung zur Einfuhr entscheiden.

§ 2

Von der Regelung des § 1 wird die Einfuhr von Werbematerial aller Art gemäß der Anordnung vom 16. Februar 1959 über die Ausfuhr und Einfuhr von Werbematerial im Außenhandel und innerdeutschen Handel (GBl. I S. 176) sowie die Einfuhr von Zeitungen und Zeitschriften gemäß der Postzeitungsvertriebsordnung vom 3. April 1959 (GBl. I S. 403) nicht berührt.

§ 3

(1) Die Anlage 1 zur Verordnung wird um Ziff. „19. Textilien“ ergänzt. Dieses Ausfuhrverbot bezieht sich auf Westdeutschland und Westberlin.

(2) Die Ausfuhrbeschränkung in Ziff. 1 der Anlage 2 zur Verordnung gilt für das Ausland.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. November 1961

Der Minister für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel

B a l o w

* 4. DB (GBl. II Nr. 79 S. 507)

**Anordnung Nr. 2*
über die Herstellung von Kernobstsäften, Süß-
mosten, Traubensäften sowie Frucht- und Trauben-
weinen im Lohnverfahren.**

Vom 23. Oktober 1961

Zur Änderung der Anordnung vom 26. Juli 1955 über die Herstellung von Kernobstsäften, Süßmosten, Traubensäften sowie Frucht- und Traubenweinen im Lohn-

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1955 Nr. 65 S. 553)

verfahren (GBl. I S. 553) wird zum Zwecke der weiteren Verbesserung der Organisation der Apfeltrestererfassung folgendes angeordnet:

§ 1

Erfassungsbetriebe für Apfeltrester sind

- a) der VEB (K) Pektinwerk Gotha in den Bezirken Erfurt, Suhl, Gera, Leipzig, Dresden, Karl-Marx-Stadt,
- b) die Pomisinwerke AG in Verwaltung in den Bezirken Halle, Cottbus, Potsdam, Frankfurt (Oder), Rostock, Magdeburg, Neubrandenburg, Schwerin und im Bereich des Magistrats von Groß-Berlin.

§ 2

Die Erfassungsbetriebe haben mit den in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Mostereibetrieben über die zu erfassenden Mengen Apfeltrester bis zum 15. Juli eines jeden Jahres Verträge abzuschließen. In den Verträgen sind den Mostereibetrieben die für sie zuständigen Trocknungsanlagen bekanntzugeben.

§ 3

(1) Die Mostereien haben die anfallenden Apfeltrester bis zur Verwendung luftig, trocken und unter Bedachung zu lagern.

(2) Der Feuchtigkeitsgehalt der Apfeltrester darf 65 % nicht übersteigen.

(3) Die Apfeltrester müssen frei von Fremtteilen, wie z. B. Papieren, Steinen, Beeren- und Birmentrestern, sowie frei von Schimmel sein.

§ 4

In die Verträge sind Bestimmungen über die Versendung bzw. Abholung der Apfeltrester aufzunehmen. Die Frachtkosten gehen zu Lasten des Erfassungsbetriebes. Die Vergütung erfolgt nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

Die Vergütung für 100 kg Apfeltrester beträgt 0,90 DM.

§ 6

Die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke werden verpflichtet, die Erfassungsbetriebe bei der Durchführung der Tresterkampagne zu unterstützen.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten im § 4 die Absätze 3 und 4 der Anordnung (Nr. 1) vom 26. Juli 1955 über die Herstellung von Kernobstsäften, Süßmosten, Traubensäften sowie Frucht- und Traubenweinen im Lohnverfahren (GBl. I S. 553) außer Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1961

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates der Deutschen
Demokratischen Republik**

N e u m a n n
Minister